

Ort, Datum: Bern, 04.10.2024
Ansprechpartnerin: Alexandra Heilbronner

Direktwahl: 031 380 88 80
E-Mail: alexandra.heilbronner@odasante.ch

Vernehmlassung Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV): Stellungnahme OdASanté

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) Stellung zu nehmen. OdASanté unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung zur Stärkung der höheren Fachschulen (HF) und der höheren Berufsbildung (HBB).

Die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté vertritt die gesamtschweizerischen Interessen der Gesundheitsbranche in Bildungsfragen.

Zu ihren Mitgliedern zählt sie:

- die nationalen Arbeitgeberverbände H+ Die Spitäler der Schweiz, ARTISET, die Spitex Schweiz und die Schweizerische Zahnärztesgesellschaft SSO,
- die nationalen Berufsorganisationen SBK Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, den Schweizerischen Verband der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe SVMTT, die Schweizerische Gesellschaft für Sterilgutversorgung SGSV,
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK),
- sowie die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit.

Allgemeine Bemerkungen

OdASanté unterstützt das Ziel des Bundesrates, die Attraktivität der höheren Berufsbildung generell zu stärken. Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs ist es notwendig, dass wir über eine attraktive Berufsbildung mit entsprechend attraktiven Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten verfügen. Daher erachten wir das Massnahmenpakt zur Stärkung der höheren Berufsbildung als äusserst wichtig. Wir beobachten mit Sorge, dass die höhere Berufsbildung in der Bildungslandschaft gegenüber den Hochschulen zunehmend an Attraktivität verlieren. Dies zeigt sich unter anderem in der Entwicklung einiger Abschlüsse bei den höheren Fachprüfungen und den Berufsprüfungen, welche mit CAS, DAS und MAS konkurrieren.

Die Massnahmen zur Stärkung der höheren Berufsbildung müssen jedoch zwingend an den Bildungs- und Fachkräftebedarf in der Branche angepasst werden. In der aktuellen Vorlage sehen wir zwei Massnahmen als wichtig, aber die Umsetzung erscheint uns als äusserst problematisch. Zum einen geht es um die Titelnzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» zum anderen um die Flexibilisierung der Nachdiplomstudiengänge NDS HF. Per se sind diese Massnahmen zur Stärkung der höheren Berufsbildung relevant. Um aber die gewünschte Wirkung zu entfalten, benötigen beide Massnahmen eine sorgfältige Risikoabwägung und bzw. oder eine branchenspezifische Umsetzung, andernfalls sehen wir die Gefahr, dass die Massnahmen das Gegenteil bewirken und die höhere Berufsbildung im Gesundheitsbereich geschwächt wird.

OdASanté:

1. unterstützt die Einführung des Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschulen»;
2. unterstützt die Einführung der Titelnzusätze «Professional Bachelor» für die Abschlüsse der Höheren Fachschulen sowie den Titelnzusatz «Professional Master» für die eidg. Diplome;
3. OdASanté beantragt dem Bundesrat, für die eidgenössischen Fachausweise generell auf den Titelnzusatz «Professional Bachelor» zu verzichten;
4. unterstützt die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei den eidg. Berufsprüfungen und höheren eidg. Fachprüfungen;
5. fordert eine auf Gesetzesstufe festgelegte Ausnahmeregelung für die NDS HF Anästhesie-, Intensiv- sowie Notfallpflege, welche eine nationale Reglementierung ermöglicht.

1. Einführung Titelnzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»

Anlässlich der Konsultation des SBFi im Juni 2023 haben wir unsere Bedenken zu den Titelnzusätzen klar geäußert und für eine Branchenlösung plädiert. Leider wurde diese Stellungnahme, sowie die entsprechenden Stellungnahmen unserer Mitglieder in der jetzigen Vorlage nicht adäquat berücksichtigt. Dies zeigt sich im erläuternden Bericht auf S. 17, wo steht, dass die Akteure der Berufsbildung die Einführung der Titelnzusätze klar gewünscht haben. Weiter steht auf S. 17, dass nur die VertreterInnen der höheren Fachschulen eine Differenzierung des Titelnzusatzes «Professional Bachelor» für die beiden Abschlusstypen anregen. Diese Aussagen sind in Bezug auf die Gesundheitsbranche nicht zutreffend und daher irreführend.

Die HBB ist als tertiäre, aber nicht akademische Bildungsstufe von grosser Bedeutung für den Schweizer Arbeitsmarkt. Die HBB ermöglicht die Weiterqualifikation von gut ausgebildeten Fachpersonen zu Spezialistinnen / Spezialisten, die aufgrund ihrer Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt sehr nachgefragt sind.

Die höhere Berufsbildung verfügt mit dem Eidg. Fachausweis, dem Eidg. Diplom sowie dem Abschluss an einer Höheren Fachschule, welcher auf einem eidg. Rahmenlehrplan basiert, über drei unterschiedliche Abschlusstypen. Wir sehen daher eine grosse Problematik darin, dass für dieses dreistufige System nur zwei Titelnzusätze vergeben werden. Wir sind uns bewusst, dass es Branchen gibt, in welchen auf HBB-Stufe nur zwei Abschlüsse geführt werden. Trotzdem sind wir der Meinung, dass der gleiche Titelnzusatz für zwei unterschiedliche Abschlüsse eher zu einer Verwirrung, denn zur Stärkung der HBB führt. Diesbezüglich sehen wir eine grosse Gefahr der Verwässerung und dass die Abschlüsse auf der Stufe HF an Attraktivität verlieren. **Daher lehnen wir den Titelnzusatz «Professional Bachelor» für die Berufsprüfung ab.** Unsere generelle Ablehnung kommt daher, dass wir uns unter den Branchen eine gleiche Logik, zumindest, in den Titelnzusätzen wünschen. Dass diese beiden Abschlusstypen nicht dem gleichen Niveau entsprechen, zeigt sich schon daran, dass die Einstufung im NQR unterschiedlich ist. In den meisten Fällen sind die Eidgenössischen Fachausweise auf der Stufe 5, während die HF-Abschlüsse auf der Stufe 6 eingestuft sind. Die Abschlüsse an den höheren Fachschulen weisen eine umfassendere und allgemeinere Berufsbildung aus. Während die Berufsprüfung eher eine erste Spezialisierung, im Sinne einer fachlichen Vertiefung, aufbauend auf dem EFZ, darstellen.

Anhand des Gesundheitswesens möchten wir die Folgen der gleichen Titelnzusätze für unterschiedliche Profile aufzeigen. So befürchten wir, dass es zu Unklarheiten im Arbeitsalltag aufgrund der gleichen Titelnzusätze kommen kann, namentlich bei der Fachfrau / dem Fachmann Langzeitpflege und Betreuung FA und der / dem diplomierten Pflegefachfrau/-fachmann HF. Dies würde die Attraktivität des Abschlusses Pflege HF nicht stärken, sondern verringern; und damit die Ziele der aktuellen Ausbildungsoffensive unterlaufen.

Kurz: Ein Titelzusatz für zwei Ausbildungsniveaus gefährdet die Patientensicherheit, weil er Kompetenzen suggeriert, die nicht bei jedem Abschlussniveau gegeben sind. Titelzusätze haben auch bei Patient:innen sowie deren Angehörigen eine Signalwirkung. Wird der Titelzusatz Professional Bachelor eingeführt, so ist es für die genannten Personengruppen noch schwieriger einzuschätzen, welche Berufspersonen welche Kompetenzen haben.

2. Bezeichnungsschutz/-recht HF für die höheren Fachschulen

Der Umsetzungsvorschlag berücksichtigt das Anliegen, die Sichtbarkeit der Höheren Fachschulen als Institution zu erhöhen. Er entspricht auch der Zielsetzung, keine Bereinigung der Anbieterstruktur auszulösen und stellt eine schlanke und schnell umsetzbare Lösung dar.

3. Englisch als mögliche Sprache für die Eidg. Prüfungen (BP und HFP)

OdASanté unterstützt die vorgesehene Möglichkeit, dass eidgenössische Prüfungen auch auf Englisch durchgeführt werden können.

4. Deregulierung der Nachdiplomstudiengänge (NDS HF)

Kritisch sehen wir auch die vierte vorgeschlagene Massnahme, welche die Abschaffung der eidgenössischen Anerkennung für Nachdiplomstudien HF vorsieht.

Unsere Kritik betrifft zum einen das Vorgehen, da diese Massnahme dem Paket kurzfristig hinzugefügt wurde. Eine seriöse Auseinandersetzung im Kreis der Betroffenen war daher ebenso wenig möglich wie die Erarbeitung konkreter Alternativen. Die globale Aussage des erläuternden Berichts, Seite 2, dass die vorgestellten Massnahmen «in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet worden sind», trifft unserer Meinung nach nicht zu. OdASanté empfindet daher die Darstellung der Ausgangslage in diesem Punkt als irreführend und fordert, dass der Bund in erläuternden Berichten ein korrektes Bild des Vorlaufes vermittelt.

Die Nachdiplomstudiengänge Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (NDS HF AIN) beruhen auf einem eidg. Rahmenlehrplan, welcher die Qualität der Ausbildung in Praxis und Schule gewährleistet. Aus Sicht der Patientensicherheit ist für diese Weiterbildungen auch in Zukunft eine duale Ausbildungsform mit einem nationalen Curriculum notwendig, wodurch auch in der Praxis eine klar formalisierte Begleitung / Betreuung sichergestellt ist.

Die Absolvent:Innen dieser Weiterbildungen sind in allen drei Bereichen (Anästhesie, Intensivstation, Notfall) in vulnerablen Situationen tätig und Patientinnen und Patienten jeglichen Alters vertrauen auf ihre hohe Fachkompetenz und ihr Können. Eine Überführung dieser Abschlüsse in ein anderes Bildungsgefäss (Vorschlag SBFH HFP) unterliegt daher einem hohen öffentlichen Interesse, da die Patienten- wie auch die Versorgungssicherheit gefährdet sind. Es braucht daher vor einer Überführung einen konkret ausgearbeiteten Vorschlag, wie die heutigen NDS in einen neuen Bildungstyp konzipiert werden können, damit die dringend aufrechtzuerhaltenden Kriterien erfüllt werden können. Es ist zwingend notwendig, dass die erforderliche Sicherheit und Qualität bei diesen hoch komplexen und risikoreichen Versorgungsleistungen aufrechterhalten werden können und dass diese Weiterbildungen ihre Attraktivität behalten.

Daher fordert OdASanté mit seinen Mitgliederverbänden vom Bundesrat, dass auf Gesetzesstufe eine Ausnameregulierung für die NDS HF AIN festgesetzt wird. Wir fordern die Beibehaltung des Rahmenlehrplans und der eidg. Anerkennung der NDS HF AIN, bis sichergestellt ist, dass die Qualitätsanforderungen und weiteren Bedingungen auch im Gefäss der HFP umgesetzt werden können. Auch sollen die heutigen Ausbildungsinstitutionen diese Weiterbildungsgänge weiterhin anbieten dürfen.

Nur so kann garantiert werden, dass die Abschlüsse in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege in bestehender Qualität aufrechterhalten werden können. Dazu sind eine gesamtschweizerische Lösung und ein interkantonal koordiniertes Vorgehen anzustreben.

Zu den einzelnen Gesetzesänderungen

Berufsbildungsgesetz:

Neu Art. 28 Abs. 1^{bis}:

Zustimmung

Neu Art. 29 Abs. 3, 3^{bis} und 5:

Wir anerkennen, dass durch diese Änderung die höheren Fachschulen mehr Flexibilität in der Gestaltung ihrer Weiterbildungsangebote erhalten.

Bezugnehmend auf unseren Kommentar oben, möchten wir jedoch festhalten, dass durch den Wegfall der eidgenössischen Anerkennung der Nachdiplomstudien die Qualität und Attraktivität der NDS HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege gefährdet ist. Gemäss erläuterndem Bericht, Seite 20, wären diese Nachdiplomstudien «im formalen Bildungsgefäss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung besser aufgehoben». Der Bericht führt weiter aus, dass die Überführung mit relativ geringem Aufwand verbunden wäre. Diesbezüglich möchten wir festhalten, dass die bisherige Form der NDS HF AIN und die mögliche neue Form einer HFP sich in der Logik stark unterscheiden. Während die NDS HF AIN im Rahmenlehrplan auch die Bildungsorganisation regeln (siehe dazu auch erläuternden Bericht, Seite 6 ff), geht es bei den Output gesteuerten HFP mehr darum, dass die Wegleitungen sich auf die zu erreichenden Kompetenzen beziehen und in Bezug auf den Weg, sprich praktische Ausbildung, keine Vorgaben machen.

Es braucht daher in diesem Artikel eine Ausnahmeregelung für die NDS HF AIN und die entsprechenden Bildungsorganisationen. Nur so kann sichergestellt werden, dass zukünftige Generationen von Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflegenden in der erforderlichen Qualität ausgebildet werden können und dass diese Weiterbildungen ihre Attraktivität nicht verlieren.

Weiter möchten wir an dieser Stelle auf eine brancheninterne Analyse hinweisen, welche von den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften, den Pflegeverbänden, dem SBK, der GDK sowie H+ erstellt wurde. Diese Analyse zeigt auf, dass eine voreilige Entscheidung zu massiven Schäden führen kann (Anhang 1).

Wir verweisen ebenfalls auf die Antworten des SBK, der SGI, Notfallpflege Schweiz und der SIGA, die dem BR im Rahmen dieser Vernehmlassung vorliegen.

Neu Art. 29a Bezeichnungsrecht:

Zustimmung

Neu Art. 44a Titelzusätze:

Wie in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, lehnt OdASanté den Titelzusatz «Professional Bachelor» an Inhaber:Innen eines eidg. Fachausweises ab.

Neu Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts

Keine Einwände

Neu Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes

Keine Einwände

Neu Art. 73

Keine Einwände

Berufsbildungsverordnung (BBV)

Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis} 2^{ter}

Keine Anmerkungen

Art. 77 und Art. 78

Keine Einwände

Abschliessende Bemerkung

OdASanté verweist auf den erläuternden Bericht, Seite 14, wo weitere Massnahmen zur Stärkung der Berufsbildung formuliert sind. Unter anderem steht da, dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der höheren Berufsbildung und der Hochschulen gefördert werden soll. Es soll die Transparenz bei der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgefässen erhöht sowie die Komplementarität der Angebote verbessert werden. Aufgrund der verschiedenen Interessen und Regulatorien sehen wir hier, dass ein «Adressieren» alleine nicht genügt. OdASanté verweist dazu auf die Vernehmlassungsantwort zum GesBG im Rahmen der 2. Etappe der Pflegeinitiative, wo wir fordern, dass der neue Artikel 12 Abs. 2 Bst. a und h noch zwingend mit einem Absatz 2^{bis} zu ergänzen ist, **in welchem geregelt wird, dass der Bundesrat den Zugang zum Masterstudiengang aus der HBB (mit unterschiedlicher Dauer von HF bzw. HFP/NDS HF) verbindlich regelt und die betroffenen Akteure der Berufsbildung und des Hochschulbereichs (OdASanté, swissuniversities) dabei einbezieht.**

Ziel dabei muss sein, dass die Zulassung gegenüber heute deutlich verkürzt wird. Der neu festzulegende Weg ist auf die wesentlichen fehlenden Kompetenzen zu verkürzen. Er würde somit zu attraktiveren und für die Deckung des Versorgungsbedarfs dringend nötigen Entwicklungsmöglichkeiten und einer höheren Verweildauer im Beruf führen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Anne-Geneviève Bütikofer
Präsidentin OdASanté



Alexandra Heilbronner
Geschäftsführerin OdASanté

Beilage

- Chancen- und Risikoanalyse der NDS HF AIN versus HFP